

BEKANNTMACHUNG

Planfeststellungsverfahren nach § 17 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) für die Erweiterung der Tank- und Rastanlage „Allertal“ (Ost- und Westseite) sowie den Neubau der Anschlussstelle Allertal im Zuge der Bundesautobahn 7 von Betr.-km 104,822 bis Betr.-km 106,898

I.

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Verden hat für das oben genannte Vorhaben die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 51 - Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, beantragt.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Hierfür findet noch das UVPG in der vor dem 16.05.2017 geltenden Fassung Anwendung (§ 74 Absatz 1 UVPG).

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen der Samtgemeinde Ahlden (Grethem, Hademstorf), Samtgemeinde Schwarmstedt (Buchholz (Aller), Engehausen, Essel, Marklendorf), Stadt Celle (Altencelle), Stadt Walsrode, Gemeinde Dörverden (Hülsen, Westen) sowie den Gemeinde Winsen (Aller) (Thören) und Gemeinde Wietze (Wieckenberg) beansprucht.

Die Planunterlagen haben bereits vom 16.02.2016 bis 15.03.2016 ausgelegen. Die hier bekanntgemachte Auslegung betrifft die nunmehr geänderten Planunterlagen. **Ursprünglich erhobene Einwendungen und abgegebene Stellungnahmen werden im Verfahren weiterhin berücksichtigt, sofern sie nicht zurückgenommen worden sind.**

Gegenstand der vorliegenden Planung ist im Wesentlichen die Erweiterung der Tank- und Rastanlage „Allertal“ (Ost- und Westseite) durch Schaffung zusätzlicher Park- und Stellplatzflächen für Lastkraftwagen und Busse sowie die Umgestaltung der vorhandenen Tank- und Rastanlage Allertal-Ost. Zusätzlich soll als Ersatz für die über die Rastanlage führende Behelfs-Anschlussstelle eine neue Anschlussstelle an der Landesstraße 180 gebaut werden.

Die vorliegenden Planunterlagen enthalten: Erläuterungsbericht, Allgemein verständliche Zusammenfassung gem. §6 UVPG a. F., Unterlage zur FFH-Verträglichkeitsprüfung, Übersichtskarte, Übersichtslageplan, Straßenquerschnitte, Ermittlung der Belastungsklassen, Lagepläne, Höhenpläne, Bauwerksverzeichnis, Schalltechnische Untersuchungen, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Ergebnis wassertechnischer Untersuchungen, Grunderwerbspläne sowie sonstige Gutachten (Luftschadstoffgutachten, Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und Tausalzgutachten). Von diesen Unterlagen sind neu hinzugekommen: Luftschadstoffgutachten, Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und Tausalzgutachten. Die Schalltechnischen Untersuchungen wurden aktualisiert. Die in den Unterlagen enthaltenen Änderungen sind blau dargestellt.

II.

(1) Die Planfeststellungsunterlagen können während des Auslegungszeitraumes im Flur des Untergeschosses im Rathaus der Samtgemeinde Ahlden an einem elektronischen Lesegerät eingesehen werden und liegen in der Zeit vom

14.08.2020 bis zum 14.09.2020 (einschließlich)

im Büro UG 1 der Samtgemeinde Ahlden, Bahnhofstraße 30, 29693 Hodenhagen, während der Dienststunden

Montag von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr sowie von 14:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Dienstag	von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr sowie von 14:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Mittwoch	von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr
Donnerstag	von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr sowie von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag	von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr

und nach vorheriger Terminabsprache unter der Tel. 05164/9707-741 auch außerhalb der Öffnungszeiten und

im Bürgerbüro der Stadt Walsrode, Lange Straße 22, 29664 Walsrode, während der Dienststunden

Montag	von 08:30 Uhr bis 17:00 Uhr
Dienstag	von 08:30 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	nur nach Terminvereinbarung
Donnerstag	von 08:30 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag	von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

und nach vorheriger Terminabsprache unter der Tel. 05161/977-224 auch außerhalb der Öffnungszeiten sowie

in der Samtgemeindebücherei Schwarmstedt, Unter den Eichen 2, 29690 Schwarmstedt, während folgender Sprechzeiten

Montag	von 15:00 bis 18:00 Uhr
Dienstag	von 15:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	von 15:00 bis 19:00 Uhr
Freitag	von 09:00 bis 12:00 Uhr

und nach vorheriger Terminabsprache unter der Tel. 05071/809-33 auch außerhalb der Öffnungszeiten

zur allgemeinen Einsicht aus.

Darüber hinaus können die Planfeststellungsunterlagen im oben genannten Auslegungszeitraum auch auf der Internetseite <https://uvp.niedersachsen.de> eingesehen werden.

Im Falle von Abweichungen ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich (§ 20 Absatz 2 Satz 2 UVPG).

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann sich zu der Planung äußern. Die Äußerung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Anerkannte Vereinigungen nach § 3 UmwRG erhalten durch die öffentliche Planauslegung Gelegenheit zur Einsicht in die dem Plan zu Grunde liegenden (einschlägigen) Sachverständigengutachten; sie können Stellungnahmen zu dem Plan abgeben, soweit sie durch das Vorhaben in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt werden.

Die Äußerungen (Einwendungen und/oder Stellungnahmen) sind bis einschließlich zum **13.10.2020**, schriftlich oder zur Niederschrift bei einer der folgenden Kommunen: Samtgemeinde Ahlden, Samtgemeinde Schwarmstedt, Stadt Celle, Stadt Walsrode, Gemeinde Dörverden, Gemeinde Winsen (Aller), Gemeinde Wietze oder der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 51 - Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover einzureichen. Vor dem **14.08.2020** eingehende Äußerungen werden als unzulässig zurückgewiesen. Einwendungen müssen eigenhändig unterschrieben sein. Eine E-Mail erfüllt die gesetzlich vorgeschriebene Schriftform nicht.

Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind für dieses Planfeststellungsverfahren alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 21 Absatz 4 UVPG). Bei Äußerungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit

